

# **Dresdner Richtlinie zur sozialen Mietwohnungsbauförderung**

**Beratungen der Ausschüsse und Beiräte des  
Stadtrates Dresden  
März 2017**



# Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen

- **Dresdner Richtlinie** dient als Ergänzung der Richtlinie des Freistaates Sachsen zur „**Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnungsbaus**“
- Richtlinie des Landes
  - gültig seit Publikation im Sächsischen Amtsblatt am 9. Dezember 2016
  - Laufzeit des Programms bis 2019, mit Abruf der Fördermittel bis 2021
  - Förderung der Neuschaffung von Wohnungen (Neubauten, Umnutzung sowie Umbau/Ausbau) mittels Baukostenzuschuss
  - Mietpreis- und Belegungsbindung für die Dauer von mindestens 15 Jahren
  - **Regelung im Punkt VII. 6.b der Richtlinie: Gemeinden können in kommunalen Richtlinien ergänzende Regelungen treffen**



# Dresdner Richtlinie zur Wohnungsbauförderung (1)

## Förderziele in Dresden

- Schaffung von neuem Wohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind
- ansprechende architektonische und städtebaulichen Qualitäten schaffen
- flächensparendes Bauen
- neue Wohnformen und Wohnprojekte
- familienorientiertes, altengerechtes und barrierefreies Wohnen



# Dresdner Richtlinie zur Wohnungsbauförderung (2)

## Förderprioritäten in Dresden

- Neubauvorhaben haben Priorität vor Umnutzung und vor Sanierung
- es sollen sowohl Wohnungen des kommunalen als auch des privaten Wohnungsbaus gefördert werden
- Projekte sollen vor allem in den Stadtteilen liegen, die bisher einen geringen Anteil an Belegrechtswohnungen aufweisen
- es sollen vorrangig Wohnungsgrößen errichtet werden, die dem städtischen Bedarf entsprechen



# Dresdner Richtlinie zur Wohnungsbauförderung (3)

## Größe der Wohnungen und Zimmer

(Wohnflächenhöchstgrenzen der Landesrichtlinie)

- Kinderzimmer sollen mindestens 10 m<sup>2</sup> groß sein, wenn möglich 12 m<sup>2</sup>
- Wohn- und Schlafräume sollen mindestens 14 m<sup>2</sup> groß sein

## Grundriss und Ausstattung

- Wohnungen ab 3 Zimmer sollen nach dem Durchwohnprinzip gestaltet sein
- in Wohnungen, die für 5 und mehr Personen bestimmt sind, ist ein zweites Bad mit WC und Dusche/Badewanne erforderlich
- für Waschmaschinen ist eine ausreichend große Fläche vorzusehen
- es ist ausreichend großer Abstellraum bzw. Abstellfläche vorzusehen
- alle Wohnungen sollen einen direkten Bezug zum Freiraum haben



# Dresdner Richtlinie zur Wohnungsbauförderung (4)

## Gebäudeausstattung

- in Gebäuden ab 4 Obergeschossen sind barrierefreie Aufzüge einzubauen
- Hauseingänge sind an der Straße oder von dort aus sichtbar anzuordnen
- Treppenhäuser sollen durchgesteckt ausgeführt werden
- Gebäude sollen über einen Trockenraum verfügen, der nach bauordnungsrechtlichen Kriterien auch als Gemeinschaftsraum nutzbar ist

## Barrierefreiheit der Wohnungen und Gebäude („Muss-Standards“)

- stufenfreie Erreichbarkeit, einschließlich Freiflächen barrierefrei gestalten
- Mindestmaße für Bewegungsflächen in Aufzug, Räumen und Dusche
- Mindestdurchgangsmaß von Türen und Durchgängen generell 90 cm
- ebenerdiger Duschbereich